

Satzung
des Fördervereins
Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

in der Fassung vom 28.03.2012

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tönning.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von
 - Umwelt- und Naturforschung
 - Umwelt- und Naturbeobachtung
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Umweltbildung und Naturerlebnis

im und am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Dieses soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, insbesondere von Examensarbeiten
- Unterstützung praktischer Naturschutzarbeit
- Unterstützung von nationalparkbezogenen, schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten
- Unterstützung von Bildungs- und Erlebnisprogrammen speziell für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks
- Kontaktpflege zu anderen Organisationen des Naturschutzes, zu anderen

- Nationalparken und Organisationen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur
- Einwerbung von Förder- und Sponsorengeldern
2. Der Verein fördert insbesondere die Bereiche, die vom Staat nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern nur unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vermögen des Vereins; sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslands sein.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder einjährigen Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet.
Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
6. Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Mehrheit die Beitragssätze fest.

§ 5

Förderer des Vereins

1. Jeder, der an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft erwirbt der Förderer nicht.
2. Der Förderbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 6

Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Er hat einen 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils bis auf Widerruf von der bzw. durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre. Beantragt eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl, so ist in dieser Form abzustimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.
2. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass von ihrer Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen sollen der 1. stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand

entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter muss sich der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden.

4. Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand ist auch berechtigt, einen Vereinssekretär zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.
5. Über Fördervorhaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mehrheit des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit mindestens einmonatiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung,
 - e) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Behandlung schriftlich formulierter Punkte verlangen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Änderungen des Vereinszwecks können in der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Mitglieder. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
3. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen in seinem ganzen Umfang der Nationalparkverwaltung im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.